**Deutscher Bundestag**
**3. Wahlperiode**

**Drucksache 2961**

**Der Bundesminister**
**der Finanzen**
II B/1 — Bes 0340 — 139/61

Bonn, den 27. Juni 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung der ehem. Panzerabwehrkaserne an die Stadt Schweinfurt**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes beabsichtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland die ehemalige Panzerabwehrkaserne in Schweinfurt in einer Größe von 9,7070 ha mit den Aufbauten an die Stadt Schweinfurt zum Preise von 5008000 DM zu verkaufen.

Die ehemalige Kasernenanlage ist durch Kriegseinwirkung und Plünderung stark beschädigt worden. Sie ist nach vorübergehender Inanspruchnahme durch die amerikanische Besatzungsmacht seit dem Jahre 1946 von Dienststellen der Stadt Schweinfurt und von Privatpersonen, die dort gewerbliche Räume und Notwohnungen innehaben, genutzt worden. Die Stadt Schweinfurt will den von ihr nicht genutzten Teil des Kasernengeländes dazu benutzen, Wohnungen zu erstellen.

Der Kaufpreis ist im Einvernehmen mit dem Bausachverständigen des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes festgesetzt worden. Die Stadt Schweinfurt ist bereit, diesen Preis zu zahlen. Auf ihren Wunsch soll ihr gestattet werden, den Kaufpreis wie folgt zu zahlen:

2008000 DM bei Vertragsabschluß,

1500000 DM ein Jahr nach Abschluß des Vertrages, spätestens am 1. Dezember 1962,

1500000 DM zwei Jahre nach Abschluß des Vertrages, spätestens am 1. Dezember 1963.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die durch den Vertrag und dessen Durchführung entstehenden Kosten trägt die Käuferin.

Der Bundesminister für Verteidigung hat die ehemalige Panzerabwehrkaserne für die zivile Nutzung freigegeben.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

In Vertretung
**Hettlage**

## Antrag

**auf Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken**
**(§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)**

| Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks | Vermögensgruppe/ Konto-Nr. | geschätzter Wert DM | Verkaufspreis DM | Erwerber | Verwendung des Grundstücks jetzige | Verwendung des Grundstücks künftige | Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Ehem. Panzerabwehrkaserne in Schweinfurt, eingetragen im Grundbuch von Schweinfurt, Band 123, Bl. 5510, unter der Bezeichnung Gemarkung Schweinfurt, Pl. Nr. 5725, Kasernengelände zu 9,7070 ha, als Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Gebäudeteilen samt Zubehör sowie allen Außenanlagen | 4014/10 | 5 008 000 | 5 008 000 | Stadt Schweinfurt | an die Stadt Schweinfurt zur Unterbringung städtischer Dienststellen sowie an Private vermietet bzw. verpachtet | Unterbringung weiterer städtischer Betriebe und Errichtung von Wohnungen | Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes dauernd entbehrlich. Sie soll der Erfüllung öffentlicher Anliegen zugeführt werden. Wenn die Liegenschaft im Eigentum des Bundes verbliebe, müßte sie mit einem Kostenaufwand von etwa 2 Millionen DM baulich hergerichtet werden. — Die Veräusserung ist daher geboten. |